Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich I

29.05.2015

Beschlusskontrolle zur Sitzung: 349/2015, 26.05.2015, öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Wissenschafts- und Wirtschaftsförderung sowie Beschäftigung

TOP: Ö 5.1 Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Halle Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Halle

mündliche Anfrage von Herrn Senius

Betreff: Vorlage: VI/2015/00801, Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Halle…

Fragestellung:

Herr Senius fragte, wie sich die Kulturförderabgabe im Rahmen des FAG auswirken würde.

Antwort der Verwaltung:

Die Auswirkungen der Einführung einer Kulturförderabgabe im Rahmen des FAG sind schwer zu prognostizieren. Das Finanzausgleichgesetz wird jährlich, bzw. im Zweijahresrhythmus durch das Land geändert. Dabei ändern sich regelmäßig die Kriterien und Faktoren, die das Land der Bedarfsermittlung für die Kommunen zugrunde legt. Der Anteil der Stadt Halle an der berechneten Bedarfsmasse wiederum bemisst sich nach der Steuerkraftmesszahl im Verhältnis zu den anderen 2 kreisfreien Städten.

Folgende Szenarien bei Einführung einer Kulturförderabgabe wären hinsichtlich der damit verbundenen Auswirkungen auf die finanzielle Ausstattung der Stadt Halle nach derzeitigem Stand denkbar:

1.) Die Erträge/Einzahlungen aus der Kulturförderabgabe sind **höher** als die damit verbundenen zusätzlichen Personalkosten/Auszahlungen. Haushaltsrechtlich gilt das Gesamtdeckungsprinzip, d.h. diese zusätzlichen Erträge/Einzahlungen wären in erster Linie dazu zu verwenden die anstehenden pflichtigen Aufgaben zu finanzieren.

    Gelingt hierbei eine Haushaltsausgleich und verbleiben darüber hinaus noch Mittel zur Verfügung können tatsächlich wie mit der Kulturförderabgabe beabsichtigt zusätzlich freiwillige Leistungen finanziert werden. Dadurch käme es im Saldo der Kassenstatistik erstmal nicht zu einer Veränderung. Allerdings sind die Kriterien zur Bedarfsermittlung für die FAG-Masse durch das Land nicht transparent und damit ist nicht ausgeschlossen, dass ein Anteil freiwilliger Leistungen im Rahmen der

Bemessungskriterien (z. Bsp. Benchmark-Ansatz) nicht als Bedarf in diesem Sinne anerkannt wird. In der Folge würden dann zwar die Einzahlungen in den Saldo der Bedarfsberechnung einbezogen nicht aber die Auszahlungen in voller Höhe, so dass sich dieser Umstand bedarfsmindernd bei der Bemessung der FAG Masse für die kreisfreien Städte durch das Land auswirken könnte.

Folge daraus wäre, dass Halle 2 Jahre nach Einführung dieser Kulturförderabgabe entsprechend weniger Zuweisungen aus dem FAG erhält und damit zusätzliche Mittel zur Kulturförderung dann nicht (mehr) zur Verfügung stehen.

2.) Die Erträge/Einzahlungen aus dieser Kulturförderabgabe sind **niedriger** als die damit verbundenen zusätzlichen Personalkosten/Auszahlungen. Dann würden ohnehin zusätzliche Mittel zur Kulturförderung nicht zur Verfügung stehen da die erhöhten Aufwendungen erstmal abgedeckt werden müssen. Gegebenenfalls verschiebt sich der Saldo in der Kassenstatistik bedarfserhöhend, allerdings wird dann auch nur (wenn überhaupt) die Differenz zu höheren Zuweisungen im FAG führen und diese decken im günstigsten Fall die erhöhten Kosten

In der Variante 1 stünden damit im günstigsten Fall ggf. für 2 Jahre zusätzliche Mittel zur Verfügung, danach wäre dieser Effekt durch die FAG-Systematik zumindest zum Teil wieder aufgehoben mit der Folge, dass zum Erreichen des Haushaltsausgleiches diese Mittel wieder zu reduzieren wären.

Bei der darauffolgenden FAG-Berechnung würde dieser reduzierende Effekt erneut eintreten, so dass mittelfristig nach der gegenwärtigen FAG-Systematik keine Möglichkeit bestände eine dauerhafte Finanzierung zusätzlicher Leistungen im Kulturbereich sicherzustellen.

Egbert Geier
Bürgermeister